

**Inhalt:**

**A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

- Bekanntmachung; Information über Wegemarkierungen für Mountainbike-Touren im Landkreis Bad Kissingen („Strecke 13“)
- Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

**B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

- **Gemeinde Oerlenbach**
  - Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach; - Auf das Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen, Nr. 13, vom 28.06.2024, wird hingewiesen - ; Vollzug der Gutachterausschussverordnung (BayGaV); Bodenrichtwerte für Grundstücke im Landkreis Bad Kissingen (Stand: 01.01.2024);
  - Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach; Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; - 19. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Solarpark Rottershausen“; - Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“
- **Stadt Münnerstadt**

SuedLink: Ankündigung von Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitenden archäologischen Arbeiten in der Stadt Münnerstadt
- **Stadt Bad Kissingen**

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
- **Stadt Hammelburg**
  - Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Reuchelheim-Müdesheim; Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart, Gz. ALE-UFR-A3-7571-48-1-34; Bekanntmachung
  - Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung – Bebauungsplan „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal Fortführung und Abschluss des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 215a Baugesetzbuch (BauGB) Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 4a Abs. 2 und 3 und § 215a BauGB i.V.m. § 13b i.V.m. § 13a Abs. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. BauGB; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg und Anpassung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

SuedLink: Ankündigung von Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitenden archäologischen Arbeiten im Markt Maßbach und der Gemeinde Rannungen der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
- **Stadt Bad Brückenau**
  - Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i.V. mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 282) erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende 3. Änderung zur Rechtsverordnung der Stadt Bad Brückenau über den Ladenschluss an verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten vom 15.02.2024

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Bad Brückenau (Marktsatzung) vom 15.02.2024
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Bad Brückenau (Notunterkunftsgebührensatzung) vom 10. Oktober 2017, 1. Änderung vom 06.02.2018, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2024
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Brückenau (Stadtbibliotheks-Gebührensatzung -StGbs) vom 01.10.2022, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2024
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
  - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Oberleichtersbach; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Oberleichtersbach; Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauBG
  - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Oberleichtersbach; Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Unterleichtersbach“ Gemeinde Oberleichtersbach, Gemarkung Unterleichtersbach; Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2BauGB
  - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Oberleichtersbach; Haushaltssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach für das Haushaltsjahr 2024
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
  - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für die Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen; Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterturm IV“ und frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für die Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen; 16. Änderung des Flächennutzungsplans Bekanntmachung Änderungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### **C) Sonstige Veröffentlichungen**

- **Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fachbereich Abfallwirtschaft**

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen gemäß § 25 EBV

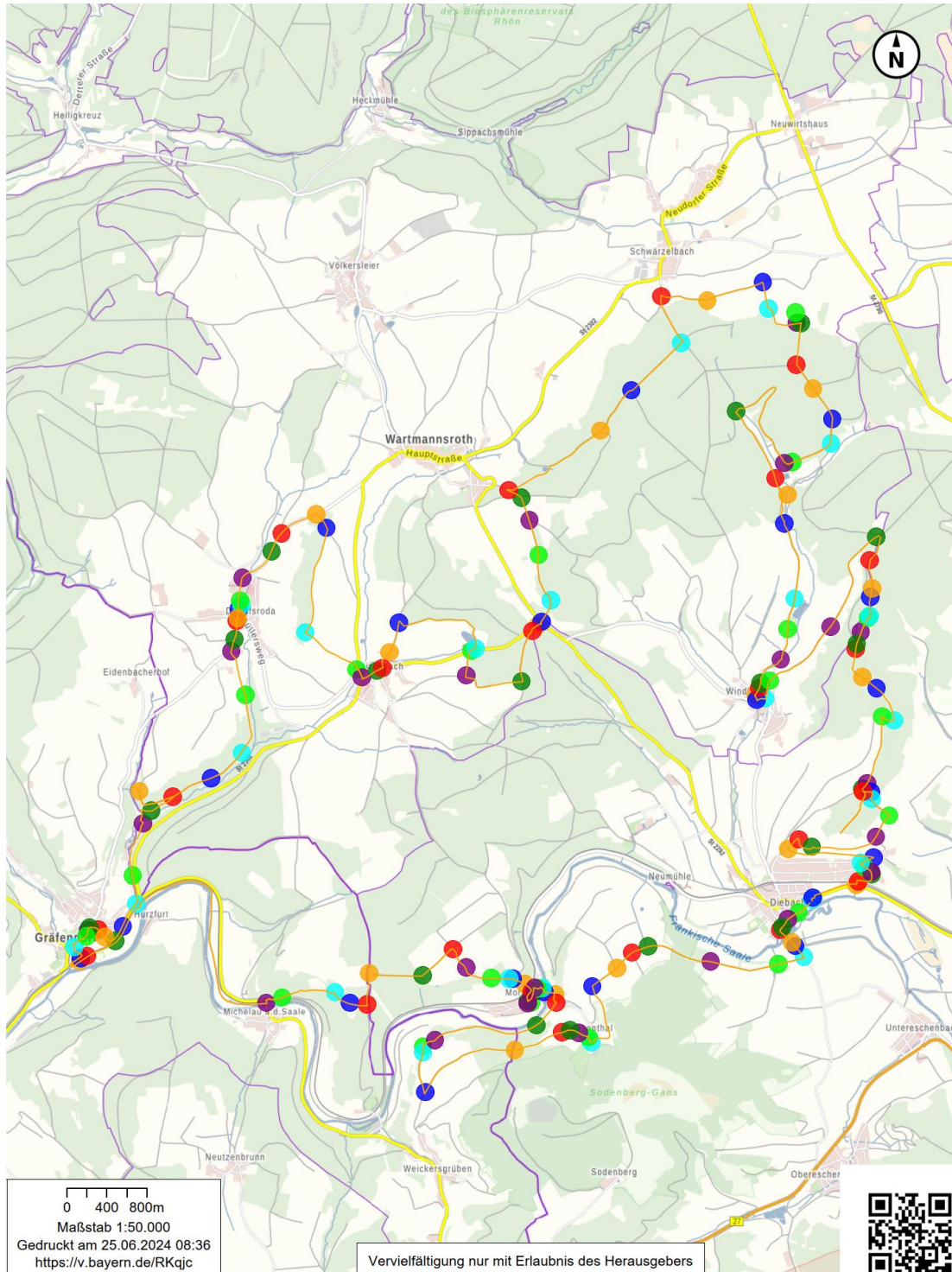
## **A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

**161**

### **Bekanntmachung; Information über Wegemarkierungen für Mountainbike-Touren im Landkreis Bad Kissingen („Strecke 13“)**

Der Landkreis Bad Kissingen hat für die Zielgruppe Mountainbiker neue Touren entwickelt. Diese Touren werden durch Aufstellen und Anbringen von Wegetafeln und Markierungen entsprechend gekennzeichnet. Die untere Naturschutzbehörde hat dies entsprechend genehmigt. Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit von den Markierungen in Kenntnis gesetzt (Art. 28 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz). Bei der Anbringung wird auf die Grundstücksnutzung Rücksicht genommen. Die Tour („Strecke 13“) mit den geplanten Standorten der Markierungen ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

Bad Kissingen, 25.06.2024  
Landratsamt Bad Kissingen  
gez.  
Thomas Bold, Landrat



**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 i. V. m. § 10 Abs. 7  
und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Neunte Verordnung  
zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zu einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen auf dem Grundstück Flur-Nr. 373/1, Gemarkung Albertshausen; hier: Anpassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides des Landratsamtes Bad Kissingen vom 14.02.2022, Aktenzeichen 1711-41/245/Me-260 aufgrund von Nr. 5.2.5 Organische Stoffe Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021

Das Landratsamt Bad Kissingen hat der Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen mit Bescheid vom 11.07.2024, Az.: 1711/1-41/245/En-260 die immissionsschutzrechtliche nachträgliche Anordnung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) - Anlage zur Herstellung von Kunststoffen/-harzen (Polyvinylacetat) durch chemische Umwandlung inklusive Nebeneinrichtungen; Abänderung zu Ziffer 3.2.2 ba) des Bescheides des Landratsamtes Bad Kissingen vom 14.02.2022, Az.: 1711-41/245/me-260, getroffen.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides ist öffentlich bekannt zu machen.

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgenden

**Bescheid:**

**1. nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG mit sofortiger Wirkung**

In Abänderung zu Ziffer 3.2.2 ba) des Bescheides des Landratsamtes Bad Kissingen vom 14.02.2022, Aktenzeichen 1711-41/245/Me-260 wird die Emissionsbegrenzung für organische Stoffe mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt.

Im Abgas der beiden Aktivkohlefilter dürfen jeweils die Massenkonzentrationen bzw. die Massenströme jeweils folgende Werte nicht überschreiten:

Organische Stoffe insgesamt, angegeben als Gesamt-C  
Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> oder Massenstrom 0,50 kg/h

Klasse I	Massenkonzentration 20 mg/m <sup>3</sup> oder Massenstrom 0,10 kg/h
Klasse II	Massenkonzentration 0,10 g/m <sup>3</sup> oder Massenstrom 0,50 kg/h

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen sind auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) bezogen.

## **2. Kostenentscheidung**

2.1 Die Firma Grünig KG, Häuserschlag 8, 97688 Bad Kissingen hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 3,45 Euro angefallen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, Hausanschrift: 97082 Würzburg, Burkarderstr. 26.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

### **Hinweise:**

Soweit der Bescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich gemacht worden.

Der gesamte Bescheid und seine Begründung liegt in der Zeit von Montag, 22.07.2024 bis einschließlich Mittwoch, 21.08.2024, während der Dienststunden an folgendem Ort zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - Umweltschutz, Zi.Nr. A 3.20, Obere Marktstr. 6, 97688 Bad Kissingen

Mit Ende der Auslegungsfrist am Mittwoch, 21.08.2024 gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet 41 - Umweltschutz, Obere Marktstr. 6, 97688

Bad Kissingen schriftlich angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Bad Kissingen, 15.06.2024  
Landratsamt Bad Kissingen  
gez.  
Matthias Endres, Umweltschutz

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

## **B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

### **Gemeinde Oerlenbach**

**163**

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach;  
- Auf das Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen,  
Nr. 13, vom 28.06.2024, wird hingewiesen - ;  
Vollzug der Gutachterausschussverordnung (BayGaV);  
Bodenrichtwerte für Grundstücke im Landkreis Bad Kissingen  
(Stand: 01.01.2024);**

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Bad Kissingen hat nach § 196 BauGB die Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2024 ermittelt und in seiner Sitzung am 17.04.2024 beschlossen.

Die neuen Bodenrichtwertkarten (Stand: 01.01.2024) können seit dem 30.06.2024 bis zum 12.08.2024 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach, Schulstr. 8, Zimmer 7, eingesehen werden.

Auch über den o. g. Zeitraum hinaus sind die Bodenrichtwerte auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen kostenfrei einsehbar.  
Das Landratsamt Bad Kissingen erteilt auf Anfrage kostenpflichtige Auskünfte über die Bodenrichtwerte.

Oerlenbach, 01.07.2024  
Gemeinde Oerlenbach  
gez.  
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

**164**

**Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach;  
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB;**

- 19. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Solarpark Rottershausen“;**
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat in seiner Sitzung vom 12.12.2023 die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt die im Zeitraum vom 19.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024 durchgeführt wurde.

In der Sitzung am 12.06.2024 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger im Gemeinderat abgewogen und die Entwürfe für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Es wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Hierfür wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Rottershausen“ geschaffen werden.

### **Änderungsbereich und Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich, mit ca. 2,2 ha, liegt die Fläche mit der Fl.Nr. 909, Gemarkung Rottershausen, Gemeindegebiet Oerlenbach (Landkreis Rhön-Grabfeld, Regierungsbezirk Unterfranken). Er befindet sich nördlich von Oerlenbach auf der Hochfläche / Hangfläche zum OT „Schwarze Pfütze“.

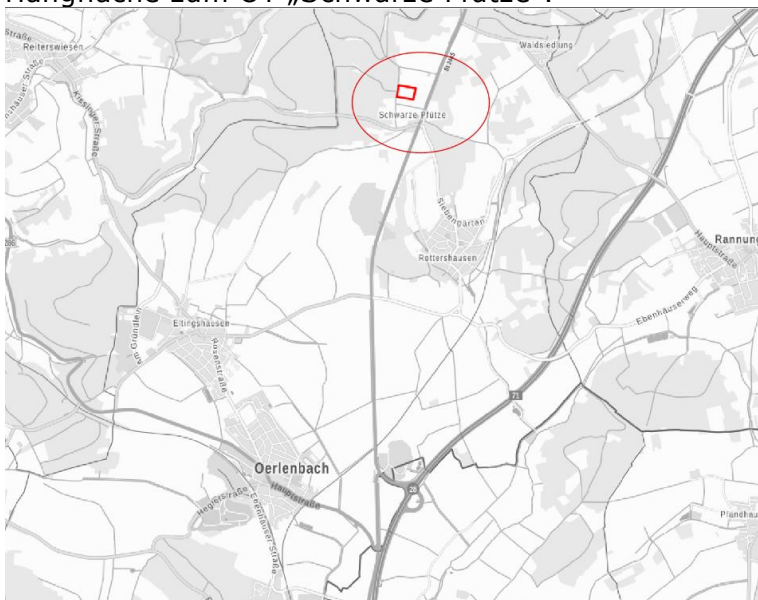


Abb. Lage des Vorhabens (ohne Maßstab)



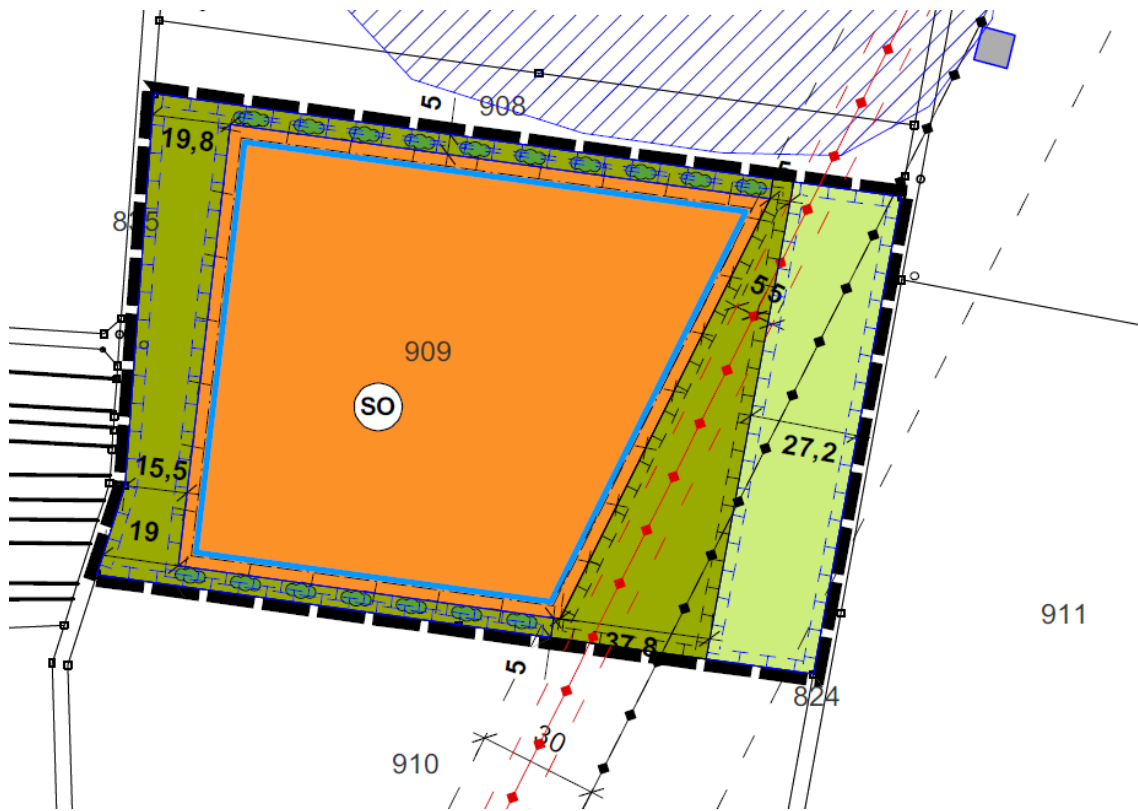
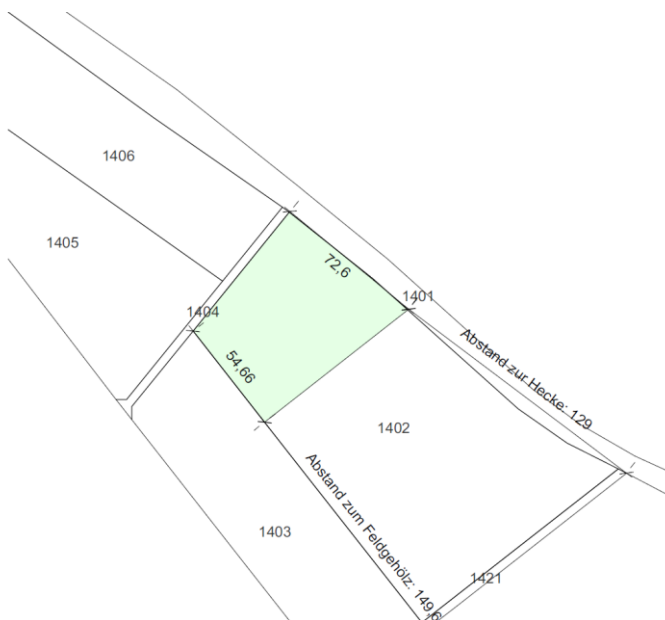


Abb. Planung Sondergebiet (ohne Maßstab)

Neben den internen Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches ist eine externe CEF-Fläche für die Kompensation von Eingriffen in den Lebensraum für Feldvögel auf der Fl.Nr. 1402 (Gemarkung Ebenhausen) erforderlich (siehe folgende Abbildung ohne Maßstab).



Die Entwürfe für den Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ sowie für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich jeweils in der Fassung vom 26.05.2024 bestehend aus Planblatt, Begründung, Umweltbericht und umweltrelevanter Informationen sind in der Zeit vom

**von Montag, den 15.07.2024 bis einschließlich Freitag, den 16.08.2024,**

über die Homepage der Gemeinde Oerlenbach

<https://www.oerlenbach.de/home/bauen/bauleitplanung/index.html>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ im Rathaus Oerlenbach

- Bauverwaltung - während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- Montag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Dienstag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr
- Mittwoch 07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Donnerstag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

öffentlich aus bzw. können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich (gerne auch per E-Mail) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes „Solarpark Rottershausen“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:**

Mensch	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Wohn- und (Nah)Erholungsfunktion</li></ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme</li></ul>
Tiere und Pflanzen/ Arten-schutz	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Tier und Pflanzenarten/Biototypen</li><li>• Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten; Beurteilung der Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts</li></ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Bodenfunktionen und -potentiale</li></ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Gewässer/Oberflächenwasser und Grundwasser</li></ul>
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion</li><li>• Erfordernisse des Klimaschutzes</li></ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Funktionen des Landschaftsbildes</li></ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich Boden- und Baudenkmalern</li></ul>
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wechselwirkungen unter den Schutzgütern</li><li>• Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung erneuerbarer Energien</li> <li>• Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB</li> <li>• Darstellung von Landschaftsplänen</li> <li>• Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</li> </ul>
--	---

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus, diese sind:

#### Berichte und Gutachten

- Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Rottershausen“ in der Fassung vom 26.05.2024, Kapitel B der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie weitere umweltbezogenen Belange)
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ in der Fassung vom 26.05.2024, Kapitel B der Begründung (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Fläche sowie weitere umweltbezogenen Belange)
- Fachbeitrag Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung "Solarpark Rottershausen" (TEAM 4) 2023

#### **Umweltbelange aus Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB:**

- Schutzgut Mensch:  
Mögliche Blendwirkung,
- Schutzgut Boden:  
Boden für Landwirtschaft, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten
- Schutzgut Wasser:  
Umgang mit Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:  
Besonderes Artenschutzrecht Ausgleichsflächen und Kompensation, CEF-Flächen für Feldvögel
- Schutzgut Landschaft:  
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Landschaftsbild
- Schutzgut Fläche:  
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:  
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Hochspannungsleitung und Gasleitung, Pflege und Entwicklung Grünland im Sondergebiet

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Nur Flächennutzungsplan:**

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Oerlenbach, 14.06.2024  
Gemeinde Oerlenbach  
gez.  
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

## **Stadt Müñnerstadt**

**165**

### **SuedLink: Ankündigung von Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitenden archäologischen Arbeiten in der Stadt Müñnerstadt**

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt D2 in Bayern (südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergtheinfeld/West bzw. bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie zum Beispiel Untersuchungen zu Boden und Baugrund sowie zu archäologischen Denkmälern, Flora und Fauna notwendig. Diese dienen dazu, die Datengrundlage zu finalisieren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher in den kommenden Monaten auch Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitende archäologische Arbeiten statt. Mit Hilfe der Kampfmitteluntersuchungen wird sichergestellt, dass die Flächen frei von Störmaterial sind und Bauarbeiten (insbesondere Bodeneingriffe) gefahrlos vorgenommen werden können. Die vorbereitenden archäologischen Maßnahmen sollen dazu dienen, mögliche Bodendenkmäler vor Baubeginn ausfindig zu machen. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege in Anspruch genommen werden.

#### **Informationen zu den Kampfmitteluntersuchungen**

Bereits in den vergangenen Jahren haben TenneT und TransnetBW über Auswertungen von historischen Luftbildern Verdachtsflächen ermitteln lassen. Die Erkundungsarbeiten vor Ort werden von speziell zugelassenen Fachunternehmen (Erlaubnisinhaber nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)) durchgeführt. Durch diese Firmen erfolgt auch die Freilegung und Identifizierung von Störobjekten. Zuständig für eine anschließend gegebenenfalls erforderliche Beseitigung der Kampfmittel (Abtransport, Zerlegung, Entschärfung, Sprengung) sind die Kampfmittelbeseitigungsdienste der Bundesländer.

#### **Art und Umfang der Untersuchung**

Im Rahmen der Kampfmitteluntersuchungen werden die Verdachtsflächen in einem ersten Arbeitsschritt mit Hilfe geophysikalischer Messgeräte von der Oberfläche aus untersucht. Ein Eingriff in den Untergrund erfolgt bei diesen Sondierungen nicht. Ziel ist es, im Erdreich vorhandene metallische (insbesondere ferromagnetische) Objekte aufzuspüren und auf Grundlage der Messergebnisse Planungsschritte zur Identifikation und Beseitigung zu empfehlen. Für die Kampfmittel Sondierungen sind die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fahrzeuggestützt unterwegs. Es ist daher erforderlich, die betroffenen Flächen zu betreten und zu befahren. Durch die Kampfmittelsondierungen ermittelte Verdachtspunkte werden in einem zweiten Arbeitsschritt von einem zugelassenen Fachunternehmen (§ 7 SprengG) überprüft. Dafür werden punktuelle Bodeneingriffe im Bereich der Verdachtspunkte erforderlich, die in der Regel mit einem Bagger durchgeführt werden.

### **Tiefensondierungen**

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, Tiefensondierungen durchzuführen, um auch für tiefere Untergrundbereiche (> 3 m) eine kampfmitteltechnische Beurteilung vorzunehmen. Dafür werden in den betroffenen Bereichen in der benötigten Tiefe systematisch Bohrungen mit Hilfe eines Baggers durchgeführt. Mit speziellen Bohrlochsonden können dann auch Störkörper in größerer Tiefe festgestellt werden. Die Überprüfung erfolgt wiederum durch maschinelles Nachgraben.

Werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Kampfmittel aufgefunden, obliegt die Beseitigung dieser dem Kampfmittelräumdienst des jeweiligen Bundeslandes.

### **Baubegleitungen**

Die Tiefensondierungen werden von ökologischen und bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten und bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

### **Vorbereitende archäologische Arbeiten**

Bei den vorbereitenden archäologischen Arbeiten werden auf der ausgewiesenen Fläche Suchgräben angelegt, um Bodendenkmäler ausfindig zu machen.

Dabei wird im gekennzeichneten Bereich der Mutterboden abgetragen. Je nach Bodenaufbau ist es in der Regel nötig, bis zu 60-80 cm tief zu graben, um an Fundschichten zu gelangen. Der Mutterboden und die unteren Bodenschichten werden neben den Gräben separat gelagert. Die geöffnete Fläche wird auf archäologische Hinterlassenschaften untersucht und diese ggf. ausgegraben. Anschließend wird die Fläche wieder den Bodenschichten folgend verfüllt und verdichtet. Die Arbeiten werden durch einen Kettenbagger ausgeführt. In der Regel dauern die Arbeiten ein bis zwei Wochen, in Einzelfällen länger. In unmittelbarer Nähe zur Fläche wird ein Areal für die Baustelleneinrichtung genutzt.

### **Eventuelle Schäden**

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der genannten bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

### **Bekanntmachung und Termine**

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Sie finden im Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.01.2025 statt.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Münnernstadt (Stadt Münnernstadt, Bauverwaltung, Stenayer Platz 2, 97702 Münnernstadt) zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der

ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter 09733 8105-0 möglich ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten in Verbindung. Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und der Vielzahl der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jede Person im Vorfeld persönlich über das Betreten seiner bzw. ihrer Grundstücke bzw. Wege für die Nutzung als Zuwegung zu informieren.

### **Kontakt für Rückfragen**

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

### **TransnetBW GmbH**

Tel.: 0800 380 470-1

E-Mail: [suedlink@transnetbw.de](mailto:suedlink@transnetbw.de)

[www.suedlink.com](http://www.suedlink.com)

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Münnerstadt, 02.07.2024

Stadt Münnerstadt

gez.

Michael Kastl, Erster Bürgermeister

## Ankündigung von Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitenden archäologischen Arbeiten Stadt Münnernstadt

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt D2 in Bayern (südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergheinfeld/West bzw. bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie zum Beispiel Untersuchungen zu Boden und Baugrund sowie zu archäologischen Denkmälern, Flora und Fauna notwendig.

Die Vorarbeiten dienen dazu, die Datengrundlage zu finalisieren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher in den kommenden Monaten auch Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitende archäologische Arbeiten statt. Mit Hilfe der Kampfmitteluntersuchungen wird sichergestellt, dass die Flächen frei von Störmaterial sind und Bauarbeiten (insbesondere Bodeneingriffe) gefahrlos vorgenommen werden können. Die vorbereitenden archäologischen Maßnahmen sollen dazu dienen, mögliche Bodendenkmäler vor Baubeginn ausfindig zu machen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege in Anspruch genommen werden.

### Informationen zu den Kampfmitteluntersuchungen

Bereits in den vergangenen Jahren haben TenneT und TransnetBW über Auswertungen von historischen Luftbildern Verdachtsflächen ermitteln lassen. Die Erkundungsarbeiten vor Ort werden von speziell zugelassenen Fachunternehmen (Erlaubnisinhaber nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)) durchgeführt. Durch diese Firmen erfolgt auch die Freilegung und Identifizierung von Störobjekten. Zuständig für eine anschließend gegebenenfalls erforderliche Beseitigung der Kampfmittel (Abtransport, Zerlegung, Entschärfung, Sprengung) sind die Kampfmittelbeseitigungsdienste der Bundesländer.

### Art und Umfang der Kampfmitteluntersuchungen

Im Rahmen der Kampfmitteluntersuchungen werden die Verdachtsflächen in einem ersten Arbeitsschritt mit Hilfe geophysikalischer Messgeräte von der Oberfläche aus untersucht. Ein Eingriff in den Untergrund erfolgt bei diesen Sondierungen nicht. Ziel ist es, im Erdreich vorhandene metallische (insbesondere ferromagnetische) Objekte aufzuspüren und auf Grundlage der Messergebnisse Planungsschritte zur Identifikation und Beseitigung zu empfehlen. Für die Kampfmittelsondierungen sind die Mitarbeitenden fahrzeuggestützt unterwegs. Es ist daher erforderlich, die betroffenen Flächen zu betreten und zu befahren. Durch die Kampfmittelsondierungen ermittelte Verdachtspunkte werden in einem zweiten Arbeitsschritt von einem zugelassenen Fachunternehmen (§ 7 SprengG) überprüft. Dafür werden punktuelle Bodeneingriffe im Bereich der Verdachtspunkte erforderlich, die in der Regel mit einem Bagger durchgeführt werden.

### Tiefensondierungen

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, Tiefensondierungen durchzuführen, um auch für tiefere Untergrundbereiche (> 3 m) eine kampfmitteltechnische Beurteilung vorzunehmen. Dafür werden in den betroffenen Bereichen in der benötigten Tiefe systematisch Bohrungen mit Hilfe eines Baggers durchgeführt. Mit speziellen Bohrlochsonden können dann auch Störkörper in größerer Tiefe festgestellt werden. Die Überprüfung erfolgt wiederum durch maschinelles Nachgraben. Werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Kampfmittel aufgefunden, obliegt die Beseitigung dieser dem Kampfmittelräumdienst des jeweiligen Bundeslandes.

### Baubegleitungen

Die Tiefensondierungen werden von ökologischen und bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten und bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

### Vorbereitende archäologische Maßnahmen

Bei den vorbereitenden archäologischen Maßnahmen werden auf der ausgewiesenen Fläche Suchgräben angelegt, um Bodendenkmäler ausfindig zu machen. Dabei wird im gekennzeichneten Bereich der Mutterboden abgetragen. Je nach Bodenaufbau ist es in der Regel nötig, bis zu 60-80 cm tief zu graben, um an Fundschichten zu gelangen. Der Mutterboden und die unteren Bodenschichten werden neben den Gräben separat gelagert. Die geöffnete Fläche wird auf archäologische Hinterlassenschaften untersucht und diese ggf. ausgegraben. Anschließend wird die Fläche wieder den Bodenschichten folgend verfüllt und verdichtet. Die Arbeiten werden durch einen Kettenbagger ausgeführt. In der Regel dauern die Arbeiten ein bis zwei Wochen, in Einzelfällen länger. In unmittelbarer Nähe zur Fläche wird ein Areal für die Baustelleneinrichtung genutzt.

### Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der nicht-invasiven, bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

### Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Sie finden im Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.01.2025 statt. Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden (genauer Auslageort siehe Infokasten unten). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und der Vielzahl der Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jede Person im Vorfeld persönlich über das Betreten seiner bzw. ihrer Grundstücke bzw. Wege für die Nutzung als Zuwegung zu informieren.

**Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitende archäologische Arbeiten in der Stadt Münnernstadt**  
Zeitraum: 01.08.2024 bis 31.01.2025

**Auslageort der Flurstückliste und Planunterlagen zur öffentlichen Einsicht:**  
Stadt Münnernstadt, Bauverwaltung, Stenayer Platz 2, 97702 Münnernstadt

Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter 09733 8105-0 möglich ist.

### Kontakt für Rückfragen

TransnetBW GmbH  
+49 (0) 800 / 380 47 01  
[suedlink@transnetbw.de](mailto:suedlink@transnetbw.de)  
[www.suedlink.com](http://www.suedlink.com)

Bei Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Vorarbeiten stehen wir Ihnen zur Verfügung.

„TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.“

## **Stadt Bad Kissingen**

**166**

### **Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Die Stadt Bad Kissingen erteilt mit Bescheid vom 04.07.2024 (Az.: BF-2024-7) der Kiesel Immobilien GbR die Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flurnummer 2503 der Gemarkung Bad Kissingen in 97688 Bad Kissingen (Kurhausstr. 43).

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

#### **Akteneinsicht für Nachbarn**

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens im Bauamt der Stadt Bad Kissingen, Rathausplatz 4, Zimmer 5 während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen. Eine vorherige Terminabsprache (0971 8073123) wird empfohlen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung) eingelegt werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (hier: Stadt Bad Kissingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 05.07.2024  
Stadt Bad Kissingen  
gez.  
Stefan Ziegler, Verwaltungsrat



## **Stadt Hammelburg**

**167**

### **Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Reuchelheim-Müdesheim; Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart, Gz. ALE-UFR-A3-7571-48-1-34**

#### **Bekanntmachung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 02.07.2024 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

#### **1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

- 1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2 Bestellung des „örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands“
- 1.3 Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4 Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5 Sitzungen des Vorstands
- 1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- 1.7 Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)

#### **2. Kassen- und Rechnungswesen, Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**

- 2.1 Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken – VLE –
- 2.2 Darlehensaufnahme
- 2.3 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)
- 2.4 Bestellung der Kassenprüfer

#### **3. Datenschutz**

#### **4. Sonstiges**

- 4.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 4.2 Schutz der neu gebauten Wege
- 4.3 Schutz von Bodendenkmälern
- 4.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 4.5 Landzwischenenerwerb
- 4.6 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 4.7 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 4.8 Bekanntmachungen
- 4.9 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken – VLE – liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom **15.07.2024 – 15.08.2024**

in der **Stadt Arnstein, Rathaus, Marktstr. 37, 97450 Arnstein**

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen der örtlich Beauftragten Frau Franziska Scheller eingesehen werden.

Würzburg, 03.07.2024  
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken  
Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
gez.  
Felix Pabst, Baurat

Hammelburg, 05.07.2024  
Stadt Hammelburg  
gez.  
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

**168**

**Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung – Bebauungsplan  
„Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal  
Fortführung und Abschluss des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 215a  
Baugesetzbuch (BauGB) Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß  
§ § 4a Abs. 2 und 3 und § 215a BauGB i.V.m. § 13b i.V.m. § 13a Abs. § 4  
Abs. 2 BauGB i.V.m. BauGB; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses  
zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg  
und Anpassung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung  
nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die Fortführung und den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens OT-bpl-04 „**Am Schäferhügel**“ im **Stadtteil Obererthal** gemäß § 215a BauGB beschlossen.

Das Baugebiet umfasst das Flurstück 568 und Teilflächen der Flurnummern 566 (verkehrliche Anbindung), 245, 261, 666 und 965 (CEF-Maßnahmen) Gemarkung Obererthal.



(Abbildung nicht maßstäblich)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

- Im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich
- Im Westen durch die bestehende Bebauung im Mischgebiet
- Im Süden an den örtlichen Friedhof

Die Stadt Hammelburg ist bestrebt, dem bestehenden und künftigen Wohnbaulandbedarf nachzukommen und hier eine ergänzende Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.05.2022 bis 30.06.2022 statt. Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig behandelt und den Bebauungsplanentwurf, Weiterführung des Verfahrens nach § 13a BauGB, in der Fassung vom 04.10.2028, Index B: 29.05.2024 gebilligt.

Durch die Billigung der Abwägungsergebnisse ergaben sich keine Änderungen und Anpassungen des Bebauungsplanes, die den normativen Planteil betreffen und lösen keinen erneuten Auslegungsbedarf aus.

Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der § 13b BauGB wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr angewendet werden darf. Daher hat das Verfahren bis zur Klärung der planungsrechtlichen Auswirkungen geruht.

Zum 01.01.2024 hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 215a BauGB die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22.06.2021 oder bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung, die vor Ablauf des 31.12.2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden können, wenn der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 gefasst wird.

Die „Reparaturvorschrift“ gibt vor, dass im ergänzenden Verfahren nur dann von § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB Gebrauch gemacht bzw. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden kann, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zur Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Für den vorliegenden Bebauungsplan hat das Büro Landschaftsarchitekten Faust aus 97753 Karlstadt einen Umweltbericht, Stand 02.11.2023, erstellt, der einen gesonderten Teil der Auslegungsunterlagen darstellt, und hierbei festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Daher wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird; § 4c (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Aufstellungsbeschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg wird aufgehoben. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Anpassung gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes berichtigt (4. Berichtigung).

Der Entwurf des Bebauungsplanes OT-bpl-04 „Am Schäferhügel“ in der Fassung vom 04.10.2018, Index B: 29.05.2024 mit seiner Begründung und weiteren Anlagen sowie die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg in der Fassung vom 29.05.2024 werden wegen der geänderten oder ergänzten Teile (Vorprüfung des Einzelfalls, Weiterführung im beschleunigten Verfahren) in der Zeit

### **23. Juli 2024 bis 7. August 2024**

in der Stadtverwaltung Hammelburg, Bauverwaltung, Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.1 (Foyer, Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Rathauses), während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00Uhr, montags zusätzlich von 14:00 bis 17:30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt. Die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten und geänderten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können

- Weiterführung des Verfahrens nach § 13a i.V.m. §215 a BauGB
- Vorprüfung des Einzelfalls (Umweltbericht Faust Landschaftsarchitekten, Stand 02.11.2023)

Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform (auch per E-Mail) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Am Schäferhügel“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://www.hammelburg.de/unsere-stadt/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren> oder

über das „Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hammelburg, 08.07.2024

Stadt Hammelburg

gez.

Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

**SuedLink:  
Ankündigung von Kampfmitteluntersuchungen  
und vorbereitenden archäologischen Arbeiten  
im Markt Maßbach und der Gemeinde Rannungen  
der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt D2 in Bayern (südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergrheinfeld/West bzw. bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie zum Beispiel Untersuchungen zu Boden und Baugrund sowie zu archäologischen Denkmälern, Flora und Fauna notwendig. Diese dienen dazu, die Datengrundlage zu finalisieren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher in den kommenden Monaten auch Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitende archäologische Arbeiten statt. Mit Hilfe der Kampfmitteluntersuchungen wird sichergestellt, dass die Flächen frei von Störmaterial sind und Bauarbeiten (insbesondere Bodeneingriffe) gefahrlos vorgenommen werden können. Die vorbereitenden archäologischen Maßnahmen sollen dazu dienen, mögliche Bodendenkmäler vor Baubeginn ausfindig zu machen. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege in Anspruch genommen werden.

### **Informationen zu den Kampfmitteluntersuchungen**

Bereits in den vergangenen Jahren haben TenneT und TransnetBW über Auswertungen von historischen Luftbildern Verdachtsflächen ermitteln lassen. Die Erkundungsarbeiten vor Ort werden von speziell zugelassenen Fachunternehmen (Erlaubnisinhaber nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)) durchgeführt. Durch diese Firmen erfolgt auch die Freilegung und Identifizierung von Störobjekten. Zuständig für eine anschließend gegebenenfalls erforderliche Beseitigung der Kampfmittel (Abtransport, Zerlegung, Entschärfung, Sprengung) sind die Kampfmittelbeseitigungsdienste der Bundesländer.

### **Art und Umfang der Untersuchung**

Im Rahmen der Kampfmitteluntersuchungen werden die Verdachtsflächen in einem ersten Arbeitsschritt mit Hilfe geophysikalischer Messgeräte von der Oberfläche aus untersucht. Ein Eingriff in den Untergrund erfolgt bei diesen Sondierungen nicht. Ziel ist es, im Erdreich vorhandene metallische (insbesondere ferromagnetische) Objekte aufzuspüren und auf Grundlage der Messergebnisse Planungsschritte zur Identifikation und Beseitigung zu empfehlen. Für die Kampfmittel Sondierungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fahrzeuggestützt unterwegs. Es ist daher erforderlich, die betroffenen Flächen zu betreten und zu befahren.

Durch die Kampfmittel Sondierungen ermittelte Verdachtspunkte werden in einem zweiten Arbeitsschritt von einem zugelassenen Fachunternehmen (§ 7 SprengG) überprüft. Dafür werden punktuelle Bodeneingriffe im Bereich der Verdachtspunkte erforderlich, die in der Regel mit einem Bagger durchgeführt werden.

### **Tiefensondierungen**

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, Tiefensondierungen durchzuführen, um auch für tiefere Untergrundbereiche (> 3 m) eine kampfmitteltechnische Beurteilung vorzunehmen. Dafür werden in den betroffenen Bereichen in der benötigten Tiefe systematisch Bohrungen mit Hilfe eines Baggers durchgeführt. Mit speziellen Bohrlochsonden können dann auch

Störkörper in größerer Tiefe festgestellt werden. Die Überprüfung erfolgt wiederum durch maschinelles Nachgraben.

Werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Kampfmittel aufgefunden, obliegt die Beseitigung dieser dem Kampfmittelräumdienst des jeweiligen Bundeslandes.

### **Baubegleitungen**

Die Tiefensondierungen werden von ökologischen und bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten und bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

### **Vorbereitende archäologische Arbeiten**

Bei den vorbereitenden archäologischen Arbeiten werden auf der ausgewiesenen Fläche Suchgräben angelegt, um Bodendenkmäler ausfindig zu machen.

Dabei wird im gekennzeichneten Bereich der Mutterboden abgetragen. Je nach Bodenaufbau ist es in der Regel nötig, bis zu 60-80 cm tief zu graben, um an Fundschichten zu gelangen. Der Mutterboden und die unteren Bodenschichten werden neben den Gräben separat gelagert. Die geöffnete Fläche wird auf archäologische Hinterlassenschaften untersucht und diese ggf. ausgegraben. Anschließend wird die Fläche wieder den Bodenschichten folgend verfüllt und verdichtet. Die Arbeiten werden durch einen Kettenbagger ausgeführt. In der Regel dauern die Arbeiten ein bis zwei Wochen, in Einzelfällen länger. In unmittelbarer Nähe zur Fläche wird ein Areal für die Baustelleneinrichtung genutzt.

### **Eventuelle Schäden**

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der genannten bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

### **Bekanntmachung und Termine**

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Sie finden im Zeitraum vom **01.08.2024** bis **31.01.2025** statt.

Informationen zu der Art der bauvorbereitenden Maßnahmen in Ihrer Gemeinde können Sie der untenstehenden Tabelle entnehmen.

<b>Gemeinde</b>	<b>Art der bauvorbereitenden Maßnahme</b>
Maßbach	Kampfmitteluntersuchungen
Rannungen	Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitende archäologische Arbeiten

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort des Marktes Maßbach und der Gemeinde Rannungen (Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Bauamt, Marktplatz 1, 97711 Maßbach) zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter 09735 89-0 möglich ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen

setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten in Verbindung.  
Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und der Vielzahl der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jede Person im Vorfeld persönlich über das Betreten seiner bzw. ihrer Grundstücke bzw. Wege für die Nutzung als Zuwegung zu informieren.

### **Kontakt für Rückfragen**

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

### **TransnetBW GmbH**

Tel.: 0800 380 470-1

E-Mail: [suedlink@transnetbw.de](mailto:suedlink@transnetbw.de)

[www.suedlink.com](http://www.suedlink.com)

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Rannungen, 05.07.2024

Gemeinde Rannungen

gez.

Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

Maßbach, 05.07.2024

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

### **Stadt Bad Brückenau**

#### **170**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i.V. mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 282) erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende

### **3. Änderung zur Rechtsverordnung der Stadt Bad Brückenau über den Ladenschluss an verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten vom 15.02.2024**

Die RV über den Ladenschluss an verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten vom 20. Sept. 2016 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen aus Anlass des

1. Stadtfestes [letztes volles Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) im Juni],
2. Allerheiligenmarktes (letzter Sonntag vor Allerheiligen),

alle Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Bad Brückenau geöffnet werden.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, 16.02.2024  
Stadt Bad Brückenau  
gez.  
Jürgen Pfister, Zweiter Bürgermeister

**171**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung  
über das Abhalten von Märkten in der Stadt Bad Brückenau  
(Marktsatzung) vom 15.02.2024**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende Satzung:

Die Marktsatzung der Stadt Bad Brückenau vom 20.09.2016 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 17 erhält folgende Fassung:**

**§ 17 Art und Zeit der Märkte**

In Bad Brückenau werden Jahrmärkte an folgenden Terminen abgehalten:

1. Stadtfest [letztes volles Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) im Juni]
2. Allerheiligenmarkt (letzter Sonntag vor Allerheiligen)

Die Verkaufszeit beginnt um 10:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, 16.02.2024  
Stadt Bad Brückenau  
gez.  
Jürgen Pfister, Zweiter Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Bad Brückenau  
(Notunterkunftsgebührensatzung) vom 10. Oktober 2017,  
1. Änderung vom 06.02.2018,  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung  
vom 20.06.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Stadt Bad Brückenau erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehörigen Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunft i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen pro Person 50,00 Euro monatlich.

**§ 4  
Nebenkosten**

- (1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. § 3 nicht enthalten.  
(2) Es wird eine Nebenkostenpauschale pro Bewohner von 70,00 Euro monatlich erhoben.

**§ 5  
Nebenkosten**

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.  
(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und un- aufgefördert auf eines der Konten der Stadt Bad Brückenau zu überweisen oder bar im Bürgerbüro zu bezahlen.

**§ 6  
Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden

Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, 24.06.2024  
Stadt Bad Brückenau  
gez.  
Jan Marberg, Erster Bürgermeister

**173**

### **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Brückenau (Stadtbibliotheks-Gebührensatzung -StGbs) vom 01.10.2022, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2024**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2014 (GVBl S. 70) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998, zuletzt geändert durch Art. 16 Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 14.04.2011 (GVBl S. 150) erlässt die Stadt Bad Brückenau folgende

#### **Satzung:**

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

(1) Im Rahmen der Nutzung der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresgebühr zur Aktivierung und Führung eines Bibliothekskontos einschließlich der Ausleihe von Medien (§ 2)
2. Gebühr für den Ersatz des Benutzerausweises (§ 3)
3. Säumnisgebühr (§ 4)
4. Mahngebühr (§ 5)
5. Fernleihgebühr (§ 6)
6. Gebühr für Ausdrucke (§ 7)
7. Gebühr für Ersatzteile und kleinteilige Beschädigungen (§ 8)
8. Medienersatzgebühr (§ 9)

Entstehen im Rahmen der Bibliotheksnutzung Kosten, die durch die genannten Gebührenarten nicht abgedeckt werden, werden diese zusätzlich zu den anfallenden Gebühren erhoben.

(2) Für Druckerzeugnisse und allgemeines Informationsmaterial kann die Stadtbibliothek ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten erheben. Eine Verpflichtung zur Abnahme durch Benutzer besteht nicht.

## **§ 2 Jahresgebühr zur Aktivierung und Führung eines Bibliothekskontos einschließlich der Ausleihe von Medien**

Zur Aufnahme der Mitgliedschaft eines Benutzers in der Stadtbibliothek und der damit verbundenen Erstellung und/oder Wiederaktivierung des Bibliothekskontos wird eine Jahresgebühr erhoben und dem Benutzer ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

Die Jahresgebühr beträgt

- für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 16,00 Euro/Jahr
- für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr 8,00 Euro/Jahr
- Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind von der Jahresgebühr befreit.

## **§ 3 Gebühr für den Ersatz des Benutzerausweises**

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises berechnet die Stadtbibliothek 2,60 Euro/Ausweis unabhängig vom Alter des Benutzers.

## **§ 4 Säumnisgebühr**

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt pro Medium beträgt bei Überschreiten

0,50 Euro/angefangener Woche.

## **§ 5 Mahngebühr**

Bei nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe entliehener Medien stellt die Stadtbibliothek zunächst eine Erinnerung, daran anschließend eine erste, zweite und dritte Mahnung auf dem Postweg zu.

Die Erinnerung an sich ist kostenfrei.

Pro Mahnung werden Mahngebühr berechnet. 0,80 Euro/Mahnung

Mit der dritten Mahnung wird eine letzte Frist zur Rückgabe säumiger Medien gesetzt und säumige Medien werden zum Anschaffungspreis in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Fernleihgebühr**

Pro Fernleihbestellung berechnet die Stadtbibliothek 2,50 Euro/Fernleihbestellung

Werden bei der Beschaffung von Medien von der gebenden Bibliothek darüber hinaus Gebühren für den Leih- oder Kopiervorgang erhoben, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Gebühr für Ausdrucke**

Für einen Ausdruck am EDV-Arbeitsplatz berechnet die Stadtbibliothek

- DIN A4 schwarz-weiß 0,10 Euro/Seite
- DIN A4 vierfarbig 0,30 Euro/Seite

## **§ 8 Gebühr für Ersatzteile und kleinteilige Beschädigungen**

Bei der Beschädigung von Etiketten, fehlenden oder beschädigten Teilen (Spielteile, Verpackungsteile, Hüllen) berechnet die Stadtbibliothek  
1,50 Euro/Einzelteil

## **§ 9 Medienersatzgebühr**

Für beschädigte oder verlorene Medien, die nicht mehr regulär genutzt werden können, berechnet die Stadtbibliothek den jeweiligen Anschaffungspreis.  
Medien, die die Stadtbibliothek als Spenden erhalten hat und die keiner Preisbindung mehr unterliegen, berechnet die Stadtbibliothek pauschal mit  
5,00 Euro/Einheit.

Die Online-Angebote **E-Ausleihe-Franken** (Verbund-Onleihe) und [www.brockhaus.de](http://www.brockhaus.de) stehen im Rahmen der Bibliotheksmitgliedschaft kostenfrei und ohne zusätzliche Gebühren zur Nutzung zur Verfügung.

## **§ 11 Gebührenschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Benutzer der Stadtbibliothek oder dessen gesetzlicher Vertreter.

## **§ 12 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren**

### **(1) Jahresgebühr**

Die Nutzung der Bibliothek ist nach Zahlung einer Jahresgebühr für den Zeitraum von 12 Monaten möglich. Sie entsteht erstmalig im Rahmen der Aushändigung des Bibliotheksausweises (§ 2). Der Nutzungszeitraum beginnt am Tag der Zahlung und gilt bis zum selben Tag des Folgejahres. Fällt dieser auf einen Schließungstag, verlängert sich der Nutzungszeitraum bis zum dem Ablaufdatum am nächsten liegenden Öffnungstag.

### **(2) Säumnisgebühr**

Die Säumnisgebühr entsteht jeweils mit Beginn eines jeden Tages, für den Säumnisgebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben werden. Sie ist unabhängig vom postalischen Zugang des ersten Mahnschreibens ab Entstehung fällig.

### **(3) Fernleihgebühr**

Die Fernleihgebühr entsteht unmittelbar bei Annahme der Bestellung durch die Stadtbibliothek.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Brückenau, 24.06.2024  
Stadt Bad Brückenau  
gez.  
Jan Marberg, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau  
für die Gemeinde Oberleichtersbach;  
8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem  
Landschaftsplan der Gemeinde Oberleichtersbach**

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberleichtersbach hat in seiner Sitzung am 19.04.2023, die 8. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes im Gemarkungsbereich Unterleichtersbach, im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Unterleichtersbach“ beschlossen.

Der Flächennutzungsplanänderung und der korrespondierenden Aufstellung des „Bebauungsplanes, liegt eine konkrete Investoren-Anfrage eines Unternehmens zugrunde, das südwestlich des Ortsgebietes von Unterleichtersbach, die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vorsieht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den hierfür vorgesehenen Außenbereich nicht als Baufläche dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um dem Entwicklungsgebot (BauGB) des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan zu genügen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Darstellung von ca. 6,80 ha Fläche „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ im derzeit unbepflanzten Außenbereich, südwestlich des Gemeindeteiles Unterleichtersbach. Das Gebiet beinhaltet ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nrn. 771/1, 772/1, 775/1, 779, 780, 790/1, 793, 891 und 892 (alle Gemarkung Unterleichtersbach). Das Areal erstreckt sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Bernbrunner Straße.
- Nachrichtliche Darstellung von Versorgungsfläche Elektrizität (Transformatorstation) innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik.
- Darstellung von ca. 2,57 ha „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Arten (Ausgleichs- und Ersatzflächen) am Südostrand des Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (Teilflächen Fl.Nrn. 793, 891 und 892, Gemarkung Unterleichtersbach) und östlich von Unterleichtersbach (Fl.Nr. 402, Gemarkung Unterleichtersbach).

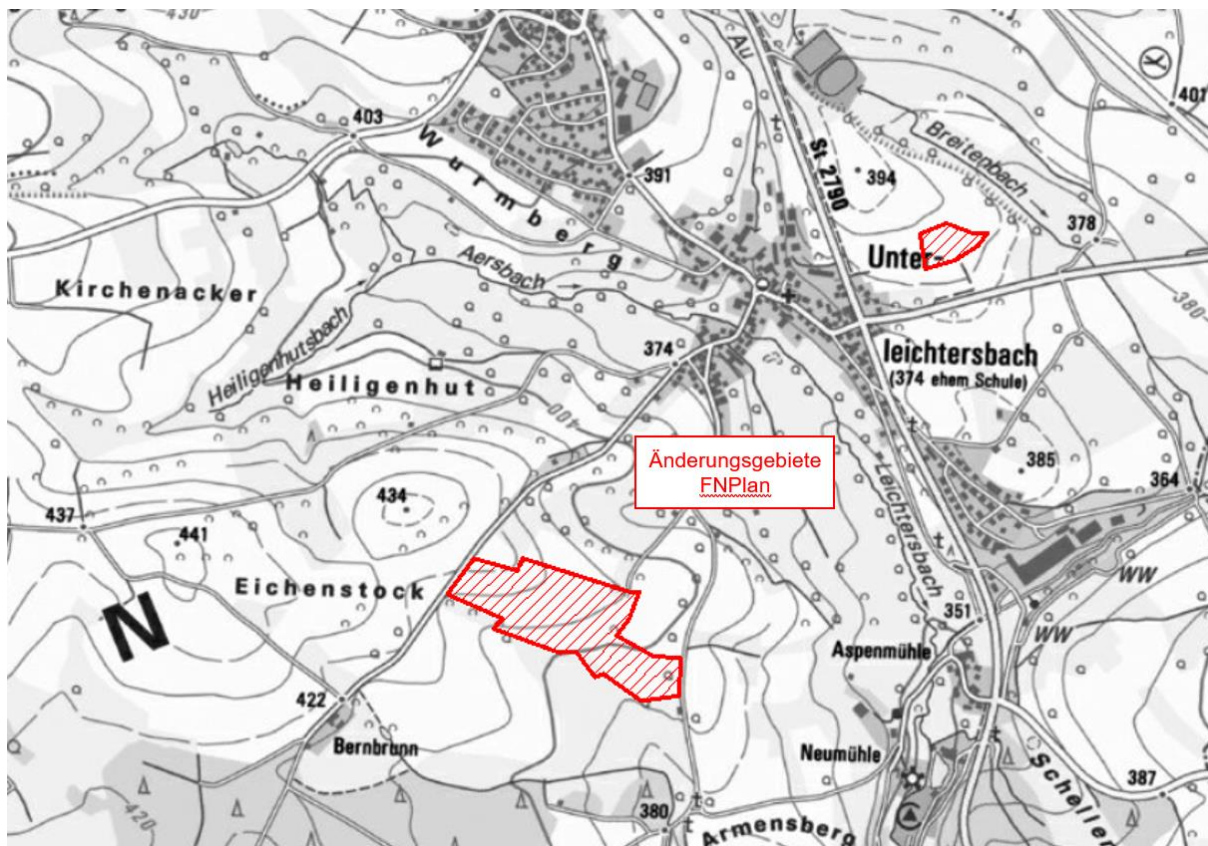
Allgemeines Ziel der Planung ist, dem Bedarf an erneuerbarer Energie zu entsprechen und dazu eine geeignete Fläche zu nutzen.

Die Gemeinde Oberleichtersbach hält es aus eigenen planerischen Gründen für erforderlich, eine Fläche für die Nutzung regenerativer Energie im geplanten Ausmaß an dieser Stelle planungsrechtlich zu ermöglichen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der vorhandenen Strukturen des Gemeindegebietes geleistet werden.

Das Vorhaben deckt sich somit mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Oberleichtersbach. Aus diesem Grund macht sich die Gemeinde Oberleichtersbach die Planung des Investors zu Eigen und führt das Bauleitplanverfahren durch.

Der Investor verpflichtet sich im Zuge eines städtebaulichen Vertrages, zur Übernahme sämtlicher Kosten für die Bauleitplanung und zur Durchführung des Vorhabens.

Die Lage und der räumliche Umfang der geplanten Änderungsbereiche kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 11.12.2023 bis 26.01.2024. In der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2024 wurden die durch Stellungnahmen vorgetragene Einwände, Anregungen und Hinweise behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Flächennutzungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in gleicher Sitzung vom Gemeinderat gebilligt.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.06.2024 werden der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Flächennutzungsplanes, in der Fassung vom 21.05.2024, die Begründung mit Umweltbericht, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan, in der Zeit

**vom 15.07.2024 bis 16.08.2024**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen des Flächennutzungsplanes sowie zusätzlich der Inhalt der Bekanntmachung, können während der Veröffentlichungsfrist über das zentrale Internetlandesportal für die Bauleitplanung Bayern, unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>, oder über die Homepage der Gemeinde Oberleichtersbach unter <https://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-oberleichtersbach/bauleitplanung/index.html> eingesehen und abgerufen werden.

**Andere Zugangsmöglichkeiten:**

Zusätzlich liegen während der Veröffentlichungsfrist die zu veröffentlichenden Unterlagen des Flächennutzungsplanes zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14 a,

97769 Bad Brückenau, Zi.Nr. 11  
Zu den allgemeinen Dienststunden:  
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 – 17:30 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an [bauverwaltung@vgem-bad-brueckenau.de](mailto:bauverwaltung@vgem-bad-brueckenau.de) übermittelt, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. per Post an die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14a, 97769 Bad Brückenau oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Oberleichtersbach den Inhalt nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgüter Fläche und Boden, insbesondere

- Altlasten, Bodenschutz, Flächenverbrauch
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Städtebau vom 20.12.2023
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserbehörde vom 03.01.2024
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Bodenschutzrecht vom 15.12.2023
- Stellungnahme Bayer. Bauernverband vom 26.01.2024
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.01.2024

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt, insbesondere

- Artenschutzrechtliche Prüfung, Gehölze
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Naturschutzbehörde vom 25.01.2024

Schutzgut Wasser, insbesondere

- Heilquellenschutzgebiet, Grundwasserschutz, Regenwasserversickerung, wassergefährdende Stoffe
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserbehörde vom 03.01.2024
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 11.12.2023

Schutzgüter Bevölkerung und menschliche Gesundheit, insbesondere

- Blendwirkungen, Emissionen, Brandschutz
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Immissionsschutzbehörde vom 19.12.2023
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Kreisbrandinspektion vom 15.12.2023
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.01.2024

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, insbesondere

Landschaftsschutzgebiet, landschaftliche Eigenart, Erholungswirksamkeit

- Stellungnahme Landratsratsamt Bad Kissingen, Untere Naturschutzbehörde vom 25.01.2024
- Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 15.01.2024
- Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde vom 12.01.2024

Schutzgüter Luft- und Klima, insbesondere

Ausbau erneuerbarer Energien,

- Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 15.01.2024
- Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde vom 12.01.2024

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht wird bzw. öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Oberleichtersbach, 10.07.2024

Gemeinde Oberleichtersbach

gez.

Dieter Muth, Erster Bürgermeister

**175**

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau  
für die Gemeinde Oberleichtersbach;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark Unterleichtersbach“,  
Gemeinde Oberleichtersbach, Gemarkung Unterleichtersbach**

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberleichtersbach hat zur Schaffung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemarkungsgebiet des Gemeindeteiles Unterleichtersbach, in seiner Sitzung am 19.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Unterleichtersbach“ sowie die 8. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes beschlossen.



Der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes liegt eine konkrete Investoren-Anfrage eines Unternehmens zugrunde, das südwestlich des Ortsgebietes von Unterleichtersbach, die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im derzeit unbeplanten Außenbereich vorsieht.

Zur Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB erforderlich. Zudem bedarf es gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, aus Gründen des Entwicklungsgebotes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberleichtersbach.

Allgemeines Ziel der Planung ist, dem Bedarf an erneuerbarer Energie zu entsprechen und dazu eine geeignete Fläche zu nutzen.

Die Gemeinde Oberleichtersbach hält es aus eigenen planerischen Gründen für erforderlich, eine Fläche für die Nutzung regenerativer Energie im geplanten Ausmaß an dieser Stelle planungsrechtlich zu ermöglichen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der vorhandenen Strukturen des Gemeindegebietes geleistet werden.

Das Vorhaben deckt sich somit mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Oberleichtersbach. Aus diesem Grund macht sich die Gemeinde Oberleichtersbach die Planung des Investors zu Eigen und führt das Bauleitplanverfahren durch.

Der Investor verpflichtet sich im Zuge eines städtebaulichen Vertrages, zur Übernahme sämtlicher Kosten für die Bauleitplanung und zur Durchführung des Vorhabens.

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines ca. 6,144 ha großen „Sonstigen Sondergebietes zur regenerativen Energiegewinnung mit Photovoltaik“ für die Errichtung von fest installierten, aufgeständerten Solarmodulen, einschließlich der zur elektrischen Energiegewinnung und Speicherung erforderlichen Betriebs- und Nebenanlagen vor. Für die baulichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz, müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang Ausgleichs- und Ersatzflächen im Gesamtumfang von ca. 3,222 ha zur Verfügung gestellt werden.

Der zwei Teilgebiete umfassende räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Unterleichtersbach (ganz oder teilweise):

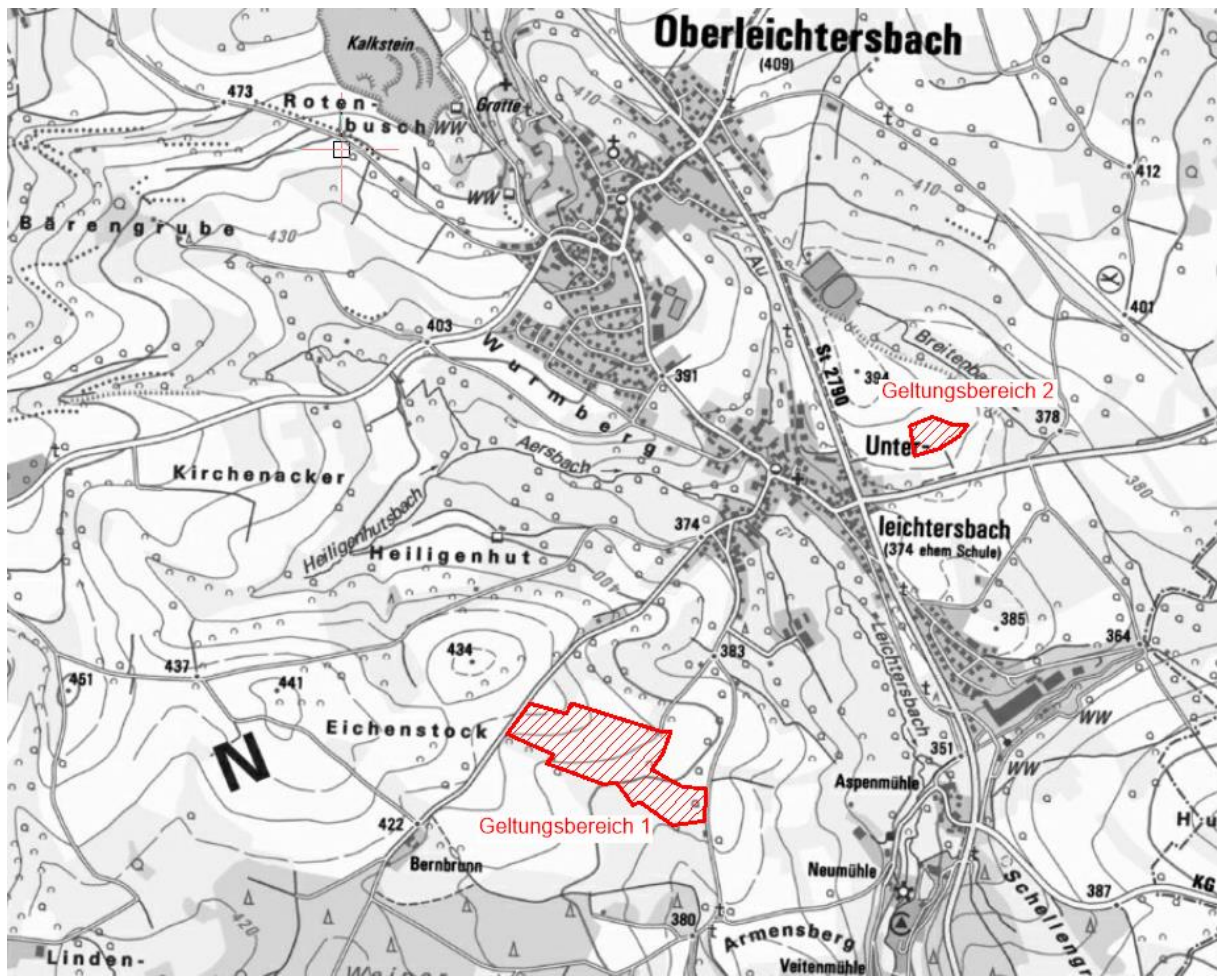
Geltungsbereich 1, Größe ca. 8,401 ha (Sondergebiet Photovoltaik mit Ausgleichs- und Ersatzflächen):

Fl.Nrn. 771/1, 772/1, 775/1, 779, 780, 790/1, 793, 891 und 892

Geltungsbereich 2, Größe ca. 0,966 ha (Ersatzfläche Artenschutz):

Fl.Nr. 402

Die Lage und der räumliche Umfang der Geltungsbereiche kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 11.12.2023 bis 26.01.2024. In der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2024 wurden die durch Stellungnahmen vorgetragene Einwände, Anregungen und Hinweise behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Bebauungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in gleicher Sitzung vom Gemeinderat gebilligt.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.06.2024 werden der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 21.05.2024, die Begründung mit Umweltbericht, das zugehörige Artenschutzgutachten, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan, in der Zeit

**vom 15.07.2024 bis 16.08.2024**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen des Bebauungsplanes sowie zusätzlich der Inhalt der Bekanntmachung, können während der Veröffentlichungsfrist über das zentrale Internetlandesportal für die Bauleitplanung Bayern, unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsporta/>, oder über die Homepage der Gemeinde Oberleichtersbach unter <https://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-oberleichtersbach/bauleitplanung/index.html> eingesehen und abgerufen werden.

Andere Zugangsmöglichkeiten:

Zusätzlich liegen während der Veröffentlichungsfrist die zu veröffentlichenden Unterlagen des Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14a,

97769 Bad Brückenau, Zi.Nr. 11  
Zu den allgemeinen Dienststunden:  
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 – 17:30 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an [bauverwaltung@vgem-bad-brueckenau.de](mailto:bauverwaltung@vgem-bad-brueckenau.de) übermittelt, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. per Post an die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr.14 a, 97769 Bad Brückenau oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Oberleichtersbach den Inhalt nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgüter Fläche und Boden, insbesondere

- Altlasten, Bodenschutz, Flächenverbrauch
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Städtebau vom 20.12.2023
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserbehörde vom 03.01.2024
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Bodenschutzrecht vom 15.12.2023
- Stellungnahme Bayer. Bauernverband vom 26.01.2024
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.01.2024

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt, insbesondere

- Artenschutzrechtliche Prüfung, Gehölze
- Stellungnahme Landratsratsamt Bad Kissingen, Untere Naturschutzbehörde vom 25.01.2024

Schutzgut Wasser, insbesondere

- Heilquellenschutzgebiet, Grundwasserschutz, Regenwasserversickerung, wassergefährdende Stoffe
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserbehörde vom 03.01.2024
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 11.12.2023

Schutzgüter Bevölkerung und menschliche Gesundheit, insbesondere

- Blendwirkungen, Emissionen, Brandschutz
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Untere Immissionsschutzbehörde vom 19.12.2023
- Stellungnahme Landratsamt Bad Kissingen, Kreisbrandinspektion vom 15.12.2023
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.01.2024

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, insbesondere

Landschaftsschutzgebiet, landschaftliche Eigenart, Erholungswirksamkeit

- Stellungnahme Landratsratsamt Bad Kissingen, Untere Naturschutzbehörde vom 25.01.2024
- Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 15.01.2024
- Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde vom 12.01.2024

Schutzgüter Luft- und Klima, insbesondere  
Ausbau erneuerbarer Energien,  
- Stellungnahme Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 15.01.2024  
- Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde vom  
12.01.2024

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht wird bzw. öffentlich ausliegt.

Oberleichtersbach, 10.07.2024  
Gemeinde Oberleichtersbach  
gez.  
Dieter Muth, Erster Bürgermeister

**176**

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau  
für die Gemeinde Oberleichtersbach;  
Haushaltssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach  
für das Haushaltsjahr 2024**

**I.**

Nachstehend wird die vom Gemeinderat Oberleichtersbach am 28.05.2024 beschlossene Haushaltssatzung für 2024, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustr. 14 a, Zimmer 21 oder 22, in 97769 Bad Brückenau während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO) und wird außerdem auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau veröffentlicht. ([www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-oberleichtersbach/bekanntmachungen](http://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-oberleichtersbach/bekanntmachungen))

**II.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit

**6.833.100,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit

**5.237.300,00 Euro**

ab.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### **1. Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)** **300 v. H.**

b) für die Grundstücke **(B)** **300 v. H.**

### **2. Gewerbesteuer**

**350 v. H.**

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.100.000,00 Euro** festgesetzt (Höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO.)

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Brückenau, 28.06.2024  
Gemeinde Oberleichtersbach  
gez.  
Dieter Muth, Erster Bürgermeister

## **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**

**177**

### **Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für die Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen; Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterm Turm IV“ und frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

#### **a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Fuchsstadt hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterm Turm IV“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 3539/1, 3817, 3821/1, 3823, 3824, 3825, 3826, 3827, 3828 und 3829 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 922, 3539, 3659/1, 3821 und 3822 der Gemarkung Fuchsstadt.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



**vom 17.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen, Zi.-Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden

Die Öffnungszeiten der VG Elfershausen sind:

Montag bis Freitag                      von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,  
Dienstag zusätzlich                    von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

sowie im Rathaus Fuchsstadt, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt

Die Öffnungszeiten der Gemeinde Fuchsstadt sind:

Montag, Mittwoch, Freitag            von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr,  
Dienstag zusätzlich                    von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.  
Außerdem können die Planunterlagen im o.g. Zeitraum unter folgendem Link abgerufen werden:

Über die Homepage der Gemeinde Fuchsstadt:

<https://www.fuchsstadt.de/verwaltung-politik/bauen-wohnen/bebauungsplne/laufende-bauleitplanverfahren/850.Laufende-Bauleitplanverfahren.html>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html>

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich während der Auslegungsdauer zu den Planungsabsichten der Gemeinde Fuchsstadt zu äußern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (poststelle@elfershausen.de) übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch in der Geschäftsstelle der VG Elfershausen oder in der Gemeinde Fuchsstadt abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Fuchsstadt, 09.07.2024  
Gemeinde Fuchsstadt  
gez.  
René Gerner, Erster Bürgermeister



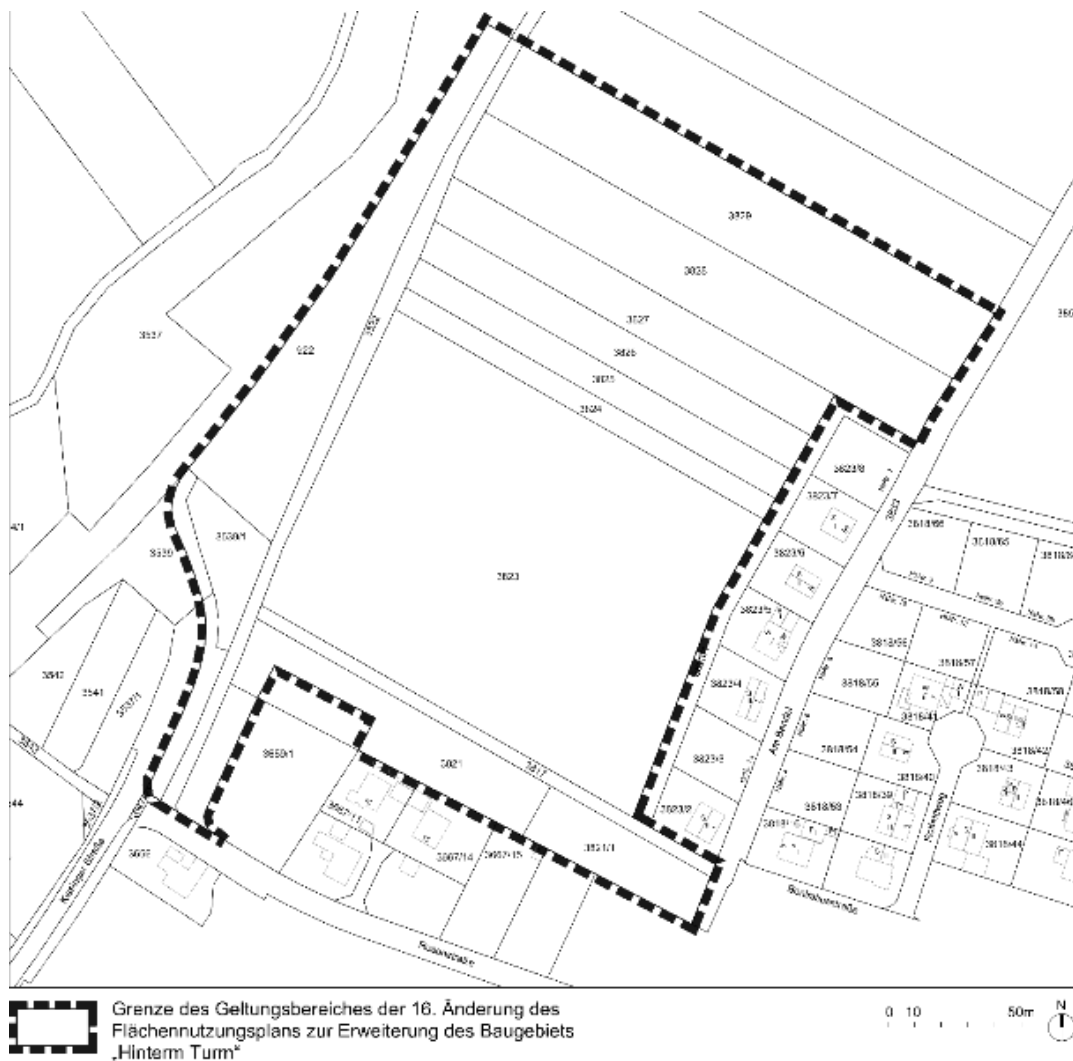
**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Eifershausen  
für die Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen;  
16. Änderung des Flächennutzungsplans  
Bekanntmachung Änderungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung  
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

**a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Fuchsstadt hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 beschlossen, die 16. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Der Änderungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 3539/1, 3817, 3821/1, 3823, 3824, 3825, 3826, 3827, 3828 und 3829 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 922, 3539, 3659/1, 3821 und 3822 der Gemarkung Fuchsstadt.

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Hinterm Turm IV“- geschaffen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Innerhalb des o.g. Änderungsbereichs am nordöstlichen Ortsrand von Fuchsstadt beabsichtigt die Gemeinde Fuchsstadt ein neues Wohnbaugebiet zu entwickeln. Die Grundstücke im Änderungsbereich bieten aus städtebaulicher Sicht gute Voraussetzungen für eine fortschrittliche wohnbauliche Entwicklung, die heutigen sozialen und ökologischen Qualitätsansprüchen gleichermaßen gerecht wird.

### **b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Fuchsstadt hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Vorentwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans anerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf folgende Weise:

Die Planunterlagen des Vorentwurfs zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht (Fassung vom 13.06.2024) liegen in der Zeit

**vom 17.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen, Zi.-Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr

sowie im Rathaus Fuchsstadt, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt

Die Öffnungszeiten der Gemeinde Fuchsstadt sind:

Montag, Mittwoch, Freitag	von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Außerdem können die Planunterlagen im o.g. Zeitraum unter folgendem Link abgerufen werden:

Über die Homepage der Gemeinde Fuchsstadt:

<https://www.fuchsstadt.de/verwaltung-politik/bauen-wohnen/bebauungsplne/lau-fende-bauleitplanverfahren/850.Laufende-Bauleitplanverfahren.html>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html>

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich während der Auslegungsdauer zu den Planungsabsichten der Gemeinde Fuchsstadt zu äußern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (poststelle@elfershausen.de) übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch in der Geschäftsstelle der VG Elfershausen oder in der Gemeinde Fuchsstadt abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die

Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Fuchsstadt, 09.07.2024  
Gemeinde Fuchsstadt  
gez.  
René Gerner, Erster Bürgermeister

## **C) Sonstige Veröffentlichungen**

### **Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fachbereich Abfallwirtschaft**

**179**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen gemäß § 25 EBV**

Nach erfolgter überörtlicher Rechnungsprüfung hat der Verwaltungsrat des Landkreises Bad Kissingen mit Beschluss vom 03.06.2024 den Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen beschlossen. Das Jahresergebnis 2022 wurde auf neue Rechnungen vorgetragen.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen, Anstalt des öffentlichen Rechts, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens des Landkreises Bad Kissingen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen – vom Tage der Veröffentlichung an – 7 Tage im Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen, Münchner Str. 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsicht auf.

Bad Kissingen, 28.06.2024

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen  
gez.

Guck Monika, Finanz-u. Rechnungswesen

**Landratsamt Bad Kissingen**  
**Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom**  
**Landratsamt Bad Kissingen**  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen  
Telefon: 0971/8010  
Druck: Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstr. 6  
97688 Bad Kissingen